

**Klaus-Peter Ernst
& Cordula Ernst**

Stadelbergerstr. 37
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 500 70
Telefax: 08141 / 500 7-22

E-Mail: c.ernst@steuerberater-ernst.de
www.steuerberater-ernst.de

Corona-Krise - Können Sie von der Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise dauert an und die meisten Branchen sind weit entfernt vom Normalbetrieb. Obwohl bereits einige Lockerungen der Beschränkungen beschlossen wurden, sind viele Unternehmen noch immer in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt. Daher hat die Bundesregierung beschlossen, die Corona-Überbrückungshilfe um eine 2. Phase für die Monate September bis Dezember 2020 zu verlängern.

Der Plan ist, einerseits Unternehmen zu unterstützen, bei denen aufgrund der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen nur reduzierte Kapazitäten zugelassen sind, etwa in der Gastronomie, andererseits aber auch Branchen zu helfen, die noch immer fast vollständig stillgelegt sind, wie z.B. die Schausteller- oder die Veranstaltungsbranche.

Für die 2. Phase der Überbrückungshilfe wurden die Zugangsvoraussetzungen erweitert und die Förderquoten angehoben. Somit sollen mehr Unternehmen Zugang zur Überbrückungshilfe bekommen und mehr Fixkosten getragen werden.



Mit Hilfe der **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die Förderungsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe in der 2. Phase erfüllen und in welcher Höhe Sie Unterstützung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei Ernst

Corona-Krise - Können Sie von der Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen für die 2. Phase der Überbrückungshilfe erfüllen!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind **antragsberechtigt**. Das gilt für Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, die nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert sind - auch für Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb. Ebenso für gemeinnützige Unternehmen und Organisationen.
- ☒ Sie haben in **zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum 04/20 bis 08/20** einen **Umsatzeinbruch von mind. 50 %** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zu verzeichnen **oder** einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von **mind. 30 %** im Zeitraum 04/20 bis 08/20 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- ☒ **Im Förderzeitraum 09/20 bis 12/20 sind förderfähige Kosten angefallen**, d.h. vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (z.B. Miete und Pacht, Zinsen für Kredite und Darlehen, Ausgaben für Strom, Wasser und Heizung, Grundsteuern, Kosten für Auszubildende). Kosten für Personal im Förderzeitraum, das nicht von Kurzarbeitergeld erfasst ist, können i.H.v. 20 % der übrigen förderfähigen Kosten (ohne Kosten für Auszubildende und Provisionen für Reisebüros) pauschal berücksichtigt werden.

Ja



Sie können Überbrückungshilfe beantragen. Dafür müssen Sie Umsatzeinbruch und Fixkosten nachweisen.

1. Stufe: Schätzung des Umsatzes für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen durch einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden. Voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 können die Anträge für die 2. Phase gestellt werden.

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt vom Umsatz im Förderzeitraum im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab.

Bei einem Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet,
- zwischen 70 % und 50 % werden 60 % erstattet und
- von unter 50 % bis 30 % werden 40 % erstattet.

Die maximale Förderung beträgt **50.000 € pro Monat**. Somit ist insgesamt eine Förderung von bis zu 200.000 € für den Zeitraum 09/20 bis 12/20 möglich.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Umsatzzahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Überbrückungshilfe entfällt anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Sie müssen die ausgezahlten Zuschüsse zurückzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von den im Antrag angegebenen Fixkosten ab?



Die Zuschüsse sind entweder teilweise zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Ja



Gut zu wissen:

Auch wenn Sie bereits Überbrückungshilfe erhalten, müssen Sie einen neuen Antrag für die 2. Phase stellen!

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Überbrückungshilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!